

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Reusch, Jens Maier, Tobias Peterka, Dr. Götz Frömming, Mariana Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – Bundesverfassungsschutzgesetz –

A. Problem

Nach Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz geht von dschihadistischen Familien in Deutschland ein „nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial“ aus. Dies gilt auch für Familien, die nicht in Kampfgebiete in Syrien und Irak gereist sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht von einer „niedrigen dreistelligen Zahl“ solcher Familien aus – mit mehreren hundert Kindern.

Aus der Analyse des Bundesamtes für Verfassungsschutz geht hervor, dass diese Kinder „von Geburt an mit einem extremistischen Weltbild erzogen werden, welches Gewalt an anderen legitimiert und alle nicht zur eigenen Gruppe Gehörigen herabsetzt“. Die Radikalisierung der Minderjährigen setzt demzufolge deutlich früher ein, also schon vor dem 14. Lebensjahr, ein (<https://www.morgenpost.de/politik/article215017953/Verfassungsschutz-warnt-vor-Kindern-islamistischer-Familien.html>).

Zu dieser Einschätzung ist auch eine Gruppe von Experten um den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Wolfgang Bosbach gekommen. Sie hat der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Bericht vorgelegt (<https://www.dpolg-nrw.de/aktuelles/news/abschlussbericht-der-bosbach-kommission/>).

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 11 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Daten über Minderjährige in zu ihrer Person geführten Akten vor Vollendung des 14. Lebensjahres nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Das hat zur Folge, dass Erkenntnisse über dschihadistische Gefährder, die unter vierzehn Jahre alt sind, nur durch Zufall, wenn überhaupt, im Vorfeld der Begehung einer Straftat vom Bundesamt für Verfassungsschutz ermittelt werden. Diese gesetzliche Regelung könnte dazu führen, dass das durch diese dschihadistisch sozialisierten Minderjährigen bereits vorhandene Gefährdungspotenzial sich in entsprechenden schweren Gewalttaten gegen die Bevölkerung realisiert. Dies ist bereits

Ende 2016 geschehen, als ein Zwölfjähriger einen Sprengstoffanschlag unternommen hat. Dem Problem der „Kindersoldaten des Dschihad“ muss mit entsprechenden gesetzlichen Änderungen begegnet werden.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems soll durch eine Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes die Möglichkeit eingeführt werden, radikalisierte Kinder ohne Altersbegrenzung zu beobachten. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde auch von Wolfgang Bosbach im obigen Bericht, den er der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorgelegt hat, erkannt (<https://www.dpolg-nrw.de/aktuelles/news/abschlussbericht-der-bosbach-kommission/>, Seite 32 f.).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Soweit durch den Wegfall der Mindestaltersgrenzen für die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von Daten über Minderjährige die Zahl der Personen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, steigt, kann dies im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bewältigt werden. Eine Erhöhung der Personal- oder Sachmittel ist nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit
des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und
über das Bundesamt für Verfassungsschutz
– Bundesverfassungsschutzgesetz –**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Das Bundesverfassungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), wird wie folgt geändert.

1. § 11 wird aufgehoben.

2. § 12 wird zu § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder
3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

²Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 angefallen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)¹Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. ²In diesem Falle ist die Verarbeitung einzuschränken. ³Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)¹Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Dateien zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. ³Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.“

3. § 13 wird zu § 12 und in Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „oder § 11 Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.

4. § 14 wird zu § 13.

5. § 15 wird zu § 14.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. § 16 wird zu § 15.

7. § 17 wird zu § 16.

8. § 18 wird zu § 17.

9. § 19 wird zu § 18.

10. § 20 wird zu § 19.

11. § 21 wird zu § 20.

12. § 22 wird zu § 21.

13. § 22a wird zu § 22.

14. § 22b wird zu § 22a und Absatz 6 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „und § 11 Absatz 1“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „§ 11 Absatz 2 und“ werden gestrichen.
 - cc) Die Angabe „§ 12“ wird durch die Angabe „§ 11“ ersetzt

15. § 22c wird zu § 22b.

16. § 24 wird aufgehoben.

17. § 25 wird zu § 24.

18. § 26 wird zu § 25.

19. § 26a wird zu § 26.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist es, terroristische Anschläge rechtzeitig aufzudecken und zu verhindern. Der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz kommt diesbezüglich eine zentrale Rolle zu. Denn die Strafbehörden können im Fall von strafunmündigen Minderjährigen nicht tätig werden. Der nachrichtendienstliche Aufgabenbereich dagegen ist bereits im Vorfeld konkreter Gefahren eröffnet. Die Notwendigkeit der Regelung ist auch in Anbetracht des anstehenden Familiennachzuges ohne weiteres erkennbar. Zumal auch damit gerechnet werden muss, dass diese Beobachtungslücke von Dschihadisten künftig genutzt werden wird. Dieses Szenario ist durchaus naheliegend: Der damalige Ministerpräsident und jetzige Innenminister Horst Seehofer hat bereits Anfang 2017 mit der Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 226/17) die Aufhebung des Mindestalters für die Beobachtung von Minderjährigen im BVerfSchG beantragt – ohne Erfolg.

Durch die Neuregelung wird es zudem deutlich einfacher, die Hintermänner zu ermitteln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist Aufhebung des Mindestalters für die Beobachtung von Minderjährigen im BVerfSchG.

III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 10 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Aufhebung des Mindestalters für die Beobachtung von Minderjährigen im Bundesverfassungsschutzgesetz ist bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen die Überwachung von Personen unter vierzehn Jahren möglich. Die Gefährdung, die von dschihadistisch sozialisierten jungen Menschen ausgeht, insbesondere mit Blick auf die Begehung schwerer Gewaltdelikte und Anschlägen, wird hierdurch deutlich gesenkt, da die Regelung bereits ein rechtzeitiges Einschreiten der Sicherheitsbehörden im Vorfeld ermöglicht. Die Regelung wird die innere Sicherheitslage entscheidend verbessern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes):

Nummer 1:

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 11 Absatz 1 BVerfSchG ist eine Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige in Akten vor Vollendung des 14. Lebensjahres nur zuzulassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine in § 3 Abs. 1 des Artikel G 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres ausnahmslos unzulässig. Diese Regelung des § 11 Abs. 1 BVerfSchG wird aufgehoben. Künftig soll sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ohne Altersbeschränkung allein nach den Umständen des Einzelfalls richten. Dem Minderjährigenschutz wird insofern Rechnung getragen, als dass dieser Schutz auf der Vollzugsebene im Rahmen der Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewährt wird.

Die in der derzeitigen Fassung des § 11 Abs. 2 BVerfSchG über die Löschung von gespeicherten Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres und ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden aufgehoben und neu gefasst. Nach der neuen Fassung ist das Bundesamt für Verfassungsschutz bei Daten über Minderjährige nach zwei Jahren verpflichtet, zu prüfen, ob die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen oder zu löschen sind (§ 11 Abs. 3 BVerfSchG n.F.). Ansonsten gilt für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen § 63 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 angefallen sind.

Nummer 2:

§ 11 Abs. 1 BVerfSchG n.F. entspricht § 11 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG a.F. und § 11 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG a.F. und regelt, wann eine Pflicht zur Löschung vorliegt. Die Löschung hat zu erfolgen, wenn die Speicherung unzulässig, ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder durch Zeitablauf.

§ 11 Abs. 2 BVerfSchG n.F. entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BVerfSchG a.F. und regelt den Fall der Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG n.F. entspricht § 11 Abs. 1 BVerfSchG a.F. und normiert die Pflicht zur Berichtigung unrichtiger Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Prüffrist beträgt längstens fünf Jahre und bei Daten über Minderjährige zwei Jahre.

Nummer 3 bis 15:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Nummer 16:

Die Datenübermittlung unterliegt bereits durch die Regelungen des § 18 BVerfSchG strengen Anforderungen, so dass eine darüber hinausgehende Beschränkung der Informationsweitergabe die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden unnötig beeinträchtigt. Die in § 24 BVerfSchG ist daher als nicht sachgerecht aufzuheben.

Nummer 17 bis 19:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.